

Rechtsanwältin
Marina Walz-Hildenbrand
Fritz-Elsas-Str.36, 70174 Stuttgart, Tel: 0711-960480
www.rechtsanwaelte-schuster-walz-hildenbrand.de

**Rechtsberatung Migration im DWW
für Hauptamtliche, Ehrenamtliche, MultiplikatorenInnen
Donnerstagvormittag 9.30 Uhr – 12 Uhr
Tel: 0711 - 1656 - 122**

**Abgelehnte Asylewerber
(Stand: 09.05.2018)**

I. Duldung bis zur Abschiebung

II. Ausnahmen: Bleiberecht

1. Folgeantrag/Zweitantrag
2. Antrag Härtefallkommission
3. Petition
4. Ausbildungsduldung - § 60 a Abs.2 Satz 4 AufenthG.
5. Qualifizierte geduldete Fachkräfte - § 18a AufenthG
6. Aufenthaltsgewährung für gut Integrierte Jugendliche und Heranwachsende - § 25a AufenthG
7. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration - § 25b AufenthG

III. Freiwillige Rückkehr

I. Duldung bis zur Abschiebung

Ein Asylantrag ist endgültig abgelehnt, wenn keine Klage gegen einen ablehnenden Bescheid eingelegt wurde (bestandskräftige Ablehnung) oder wenn die Verwaltungsgerichte negativ entschieden haben (rechtskräftige Ablehnung). Dann erfolgt zwingend eine Abschiebung.

Bis zur möglichen Abschiebung werden Duldungen erteilt (§ 60a AufenthG). Eine Duldung ist kein Aufenthaltsrecht, eine Duldung sichert auch nicht den Aufenthalt bis zum ausgewiesenen Zeitraum. Die Duldung endet regelmäßig mit Bekanntgabe der Abschiebung, diese erfolgt durch die Polizei bei Beginn der Abschiebemaßnahmen – Abholung der Flüchtlinge.

Alle weiteren Entscheidungen trifft das Regierungspräsidium Karlsruhe, die Ausländerbehörde vor Ort ist nur ausführende Behörde dieser Entscheidungen.

Viele Flüchtlinge haben keine gültigen Pässe, deshalb müssen sie länger geduldet werden. Dies schützt jedoch nicht vor Abschiebung. Die Abschiebebehörde beschafft Reisedokumente, die die Staatsangehörigkeit bestätigen und eine Einreise in die Herkunftsländer ermöglichen – Laissez Passer. Mit diesen „Laissez Passer“ werden die Abschiebungen durchgeführt.

Geduldete dürfen nur ausnahmsweise arbeiten (§ 60a Abs.6 Aufenth).

Das Regierungspräsidium Karlsruhe entzieht regelmäßig die ausländerrechtliche Arbeitserlaubnis und stempelt in die Duldung „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“, wenn kein gültiger Nationalpass vorgelegt werden kann oder zumindest intensive Passbeschaffungsbemühungen nachgewiesen werden. Dann müssen auch bestehende Arbeitsverhältnisse und Ausbildungen abgebrochen werden.

Zudem ergeht regelmäßig eine Passverfügung mit der Aufforderung sich gültige Reisedokumente zu beschaffen (§15 AsylG). Im Falle der Weigerung folgt eine Verfügung mit der Androhung von Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung bishin zur zwangsweisen Vorführung bei der Botschaft. Desweiteren können die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz reduziert werden (§ 1a Abs.3 AsylbLG).

II. Ausnahmen: Bleiberecht

Es gibt nur wenige Ausnahmen in denen eine Abschiebung verhindert und nach einer Duldung wieder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann.

1. Folgeantrag/Zweitantrag

Mit den gleichen Gründen kann kein Folgeantrag gestellt werden. Ein Folgeantrag ist nur möglich, wenn sich entweder die Sach- oder Rechtslage zugunsten des Asylbewerbers geändert hat (beispielsweise Regierungswechsel, Bürgerkrieg ausgebrochen) oder Flüchtlinge erst nach Abschluss des Erstasylverfahrens neue Beweismittel (beispielsweise Haftbefehl, Zeitungsbericht) erhalten haben. Der Folgeantrag muss innerhalb von drei Monaten gestellt werden, nachdem die Flüchtlinge von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten haben.

Während eines Folgeverfahrens bleibt die Duldung und Gefahr einer Abschiebung bestehen, nur im Falle einer positiven Entscheidung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge wird eine Aufenthaltsgestattung oder Aufenthaltserlaubnis erteilt.

2. Antrag Härtefallkommission

Baden-Württemberg hat eine Härtefallkommission eingerichtet, die Einzelfallprüfungen vornimmt und das Innenministerium Baden-Württemberg ersuchen kann im Einzelfall ein Aufenthaltsrecht zu gewähren (§ 23a AufenthG).

Dublin-Fälle können sich nicht an die Härtefallkommission wenden, da diese in die Bundeszuständigkeit fallen, Härtefallkommissionen sind Ländersache.

Ein Härtefallantrag hat zwei Voraussetzungen:

1. Integrationsleistungen müssen vorliegen
und
2. es muss im Einzelfall eine humanitäre Härte bestehen

Zu den Integrationsleistungen zählen insbesondere die Unterhaltssicherung durch Arbeit, Sprachkenntnisse, keine Straftaten, Kontakte ins Lebensumfeld (Schule, Arbeit, Kirchengemeinde, Sportverein, etc.).

Die humanitäre Härte kann nicht damit begründet werden, dass ein längerer Aufenthalt in der BRD besteht und eine Integration erfolgt ist. Vielmehr muss ein „singuläres Einzelschicksal“ bestehen. Die Gründe, die eine Rückkehr unzumutbar machen, müssen an Intensität weit über die hinausgehen, die anderen Flüchtlingen in vergleichbaren Situationen eine Rückkehr erschweren (beispielsweise eingeschränkte Arbeitsfähigkeit nach Unfall in BRD).

Das Innenministerium Baden-Württemberg muss dem Ersuchen nicht nachkommen. Für das Innenministerium Baden-Württemberg sind vier Kriterien von entscheidender Bedeutung:

- eine Identitätsprüfung ist erfolgt (i.d.R. gültiger Pass liegt vor)
- es sind keine Straftaten vorhanden
- es besteht mindestens ein 3-jähriger Aufenthalt, bei einer Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ mindestens ein 4-jähriger Aufenthalt
- es besteht eine gute Integration, insbesondere ist der Lebensunterhalt gesichert

Wenn ein Härtefallantrag zur Entscheidung angenommen wird, ist eine Abschiebung bis zur Entscheidung der Härtefallkommission ausgesetzt.

Einzelheiten können dem READER von Diakonie und Caritas für die Eingaben an die Härtefallkommission beim Innenministerium Baden-Württemberg entnommen werden.

3. Petition

Das Petitionsrecht ist ein Recht, das allen Menschen zusteht. Es bedeutet, dass sich jedermann, der sich durch Entscheidungen von Ämtern und Behörden benachteiligt fühlt, mit seiner Petition, also seinem Anliegen, an den Landtag/Bundestag wenden kann. Ein Rechtsstaat kann nicht in jedem Fall eine Einzelfallgerechtigkeit garantieren, nicht jedes Gesetz kann jede Fallkonstellation berücksichtigen und Organe des Rechtsstaates können versagen, dafür ist die Petition. Nicht zur Korrektur von Asylgesetzgebung (Dublin-Verfahren) oder wenn man die Verhältnisse im Herkunftsland oder die Glaubhaftigkeit von Flüchtlingen anders bewertet als

RichterInnen. Für Eingaben gelten keine besonderen Formvorschriften, zuständig sind der Petitionsausschuss des Landtags, wenn es um ein Bleiberecht geht und der Petitionsausschuss des Bundestags, wenn es um Asyl geht. Die Einreichung einer Petition schützt nicht vor Abschiebung, die Erfolgsaussichten sind nur in besonders gelagerten Einzelfällen gegeben.

4. Ausbildungsduldung - § 60 a Abs.2 Satz 4 AufenthG.

Anstelle einer Duldung bis zur möglichen Abschiebung kann auch eine Ausbildungsduldung für die Dauer einer Ausbildung erteilt werden. Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung und Weiterbeschäftigung im Ausbildungsberuf besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs.1a AufenthG für die Dauer von zwei Jahren.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausbildungsduldung sind insbesondere:

- es muss sich um eine qualifizierte Ausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handeln. Das sind in der Regel 3-jährige Ausbildungsberufe
- der Ausbildungsvertrag muss von der Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer eingetragen sein und der Ausbildungsbeginn zeitnah bevorstehen
- die Identität muss geklärt sein durch Vorlage eines Nationalpasses oder einem Passersatzpapier. Wenn Passbeschaffungsbemühungen noch andauern, sollten mindestens eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls ID-Karte, Führerschein oder ähnliche Dokumente vorgelegt werden können
- die Erwerbstätigkeit muss ausländerrechtlich gestattet sein, siehe unter Ziff. I.
- Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung dürfen noch nicht eingeleitet worden sein. Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung liegen nicht erst dann vor, wenn bereits der Termin der Abschiebung feststeht, sondern bereits dann, wenn ein Rückübernahmeverfahren eingeleitet oder vom Regierungspräsidium Karlsruhe Pass(ersatz)papiere beantragt wurden
- es dürfen keine Straftaten begangen worden sein, nur Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen bzw. 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten (z. B. illegale Einreise) bleiben außer Betracht

5. Qualifizierte Geduldete Fachkräfte - § 18a AufenthG

Geduldete Personen mit im Ausland erworbenem Hochschulabschluss und Fachkräfte, die im Ausland eine qualifizierte Ausbildung absolviert und in Deutschland als Fachkraft seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben, können eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie innerhalb des letzten Jahres vor Beantragung der Aufenthaltserlaubnis ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen oder anderen Haushaltsangehörigen selbst gesichert haben und nicht auf öffentliche Mittel angewiesen waren.

Die weiteren Voraussetzungen sind insbesondere:

- es ist ausreichend Wohnraum vorhanden
- es bestehen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen – GER),
- die Ausländerbehörde wurde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung wurden nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert
- es besteht keine Verurteilung wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat (Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten nach dem Aufenthalts- oder Asylgesetz bleiben grundsätzlich außer Betracht)

6. Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende - § 25a AufenthG

Gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 – 20 Jahren können nach einem 4-jährigen erfolgreichen Schulbesuch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Die weiteren Voraussetzungen sind insbesondere:

- der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt
- es besteht eine positive „Integrationsprognose“ auf Grund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse
- die Abschiebung ist nicht aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt
- es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt

Soweit der Lebensunterhalt für die Eltern und Geschwister gesichert ist und diese nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden (Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, bleiben außer Betracht) können auch diese eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs.2 und 3 AufenthG erhalten.

7. Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration - § 25b AufenthG

Gut integrierte „Langzeit-Geduldete“ jeden Alters können nach einem 8-jährigen, bei einer Haushaltsgemeinschaft mit einem minderjährigem ledigen Kind nach einem 6-jährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Deutschland und bei Vorliegen weiterer Integrationsleistungen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten.

Die weiteren Voraussetzungen sind insbesondere:

- der Lebensunterhalt und der der Bedarfsgemeinschaft (Ehegatten und Kinder unter 25 Jahre) ist überwiegend durch Arbeit selbst gesichert oder es ist zu erwarten, dass dies zukünftig möglich wird
- es bestehen „hinreichende mündliche Deutschkenntnisse“ auf dem Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen
- Kinder im schulpflichtigen Alter besuchen die Schule
- der Ausländer hat die Aufenthaltsbeendigung nicht durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensweise in Deutschland
- es besteht kein Ausweisungsinteresse aufgrund der in § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 AufenthG aufgeführten Straftaten

III. Freiwillige Rückkehr

Aus den Ausführungen unter Ziff. II. ergibt sich, dass die Anforderungen an ein Bleiberecht nach Ablehnung eines Asylverfahrens sehr hoch sind und diese nur wenige Flüchtlinge erfüllen können. Die größten Chancen bestehen über eine Ausbildungsduldung.

Eine Abschiebung sollte vermieden werden. Die Umstände einer Abschiebung, das ganze Prozedere ist entwürdigend und kann zu Traumatisierungen führen, insbesondere bei Kindern. Den Betroffenen bleibt während der Abschiebung oft keine Zeit das Notwendigste einzupacken, sie haben keine Möglichkeit das hier Erworbene und Ersparte mitzunehmen. Wenn Geld vorhanden ist, wird das von der Polizei beschlagnahmt für die Ausgleichung der Abschiebekosten.

Wenn eine Abschiebung unvermeidbar ist, sollte daher eine freiwillige Rückkehr in Betracht gezogen werden.

Hierfür gibt es Rückkehrberatungsstellen und das REAG/GARP-Programm 2017 (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany – REAG und Government Assisted Repatriation Programme - GARP), mit finanzieller Unterstützung und Hilfe bei der Beschaffung von Flügen und von Reisedokumenten.

Marina Walz-Hildenbrand
Rechtsanwältin